

ger öder Betriebe ihren Pflichten nicht nachkommen.

So verlangen Ordnung und Sicherheit auf den Straßen, daß notwendige Aufgrabungen von den betreffenden Betrieben termingemäß und vollständig wieder beseitigt werden (vgl. §§ 13 u. 22 Straßen-VO). Im Interesse der planmäßigen Verbesserung der Wohnbedingungen ist zu sichern, daß Auflagen zur Modernisierung von Wohnraum von Rechtsträgern und Eigentümern von Grundstücken realisiert werden (vgl. §24 WLVO).

Die Reaktion der Staatsorgane geht konform mit der zunehmenden Unduldsamkeit der Bürger vor allem bei Verstößen gegen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im Wohngebiet. Auf diesem Boden vertieft sich die individuelle und gesellschaftliche Wirksamkeit auch der Maßnahmen der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn diese konsequent und gerecht gegenüber jedermann, der seine Pflichten verletzt, und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit angewandt werden.

Zu den Maßnahmen der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit, die in den Rechtsvorschriften bei Nichterfüllung festgelegter Pflichten vorgesehen sind, gehören vor allem:

- die Ersatzvornahme (vgl. 6.2.1.);
- das Zwangsgeld (vgl. 6.2.2.);
- die unmittelbare zwangsweise Einwirkung auf den Verantwortlichen (vgl. 6.2.3.).

In einzelnen Rechtsvorschriften sind weitere Maßnahmen der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit vorgesehen, wie Abwasser-, Abgas- und Staubgeld.

In der wissenschaftlichen Literatur und in Rechtsvorschriften werden diese Maßnahmen auch als „Maßnahmen zur Durchsetzung von Verfügungen“, als „Verwaltungszwangsmittel“, als „Zwangmaßnahmen“ oder als „Verwaltungsmaßnahmen“ bezeichnet.<sup>7</sup>

Die Maßnahmen der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit können von den ermächtigten Organen des Staatsapparates unter folgenden Voraussetzungen angewandt werden:

- wenn sie ausdrücklich in einer speziellen Rechtsvorschrift vorgesehen sind;
- wenn verwaltungsrechtliche Pflichten verletzt wurden, meist bei Nichteinhaltung von Einzelentscheidungen, insbesondere von Auflagen, wenn die nachträgliche Erfüllung der verletzten Pflicht, die Beseiti-

gung der rechtswidrigen Folgen, der Ausgleich des verursachten Schadens oder Nachteils, die Aufhebung des erzielten Vorteils im gesellschaftlichen Interesse erforderlich sind. Ein Nachweis, daß schuldhaft bzw. vorwerfbar gehandelt wurde, ist jedoch nicht erforderlich;

- in der Regel nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Androhung der Maßnahme in einer Auflage oder Aufforderung, verbunden mit einer Fristsetzung für die freiwillige Verwirklichung durch den Verantwortlichen. Ausnahmen hiervon sind ausdrücklich in den Rechtsvorschriften vorgesehen, z.B. wenn eine unmittelbare Gefahr besteht (§7 Abs. 3 Bauaufsichts-VO).

Die Entscheidung über die Anwendung der jeweiligen Maßnahme muß in der Regel eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, bzw. bei notwendigen Sofortmaßnahmen muß diese Belehrung mündlich vorgenommen werden.

#### 6.2.1.

##### Die Ersatzvornahme

Eine Ersatzvornahme wird dann angewandt, wenn ein Verantwortlicher seine rechtlich geregelten verwaltungsrechtlichen Pflichten nicht erfüllt. In einem solchen Fall kann die Pflicht auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschrift *im Auftrag des zuständigen Organs des Staatsapparates von einem Betrieb oder einer Einrichtung bzw. vom staatlichen Organ selbst auf Kosten des Verpflichteten realisiert werden.*

So kann der Leiter der zuständigen Hygieneinspektion einen Betrieb oder eine Einrichtung beauftragen, hygienewidrige Zustände oder Infektionsgefahren zu beseitigen, wenn der verpflichtete Bürger diese nicht termingemäß ausräumt. Die Kosten der Maßnahmen trägt der verpflichtete Bürger (vgl. § 8 Abs. 2 Hyg. Insp.-VO).

---

7 Vgl. T. Riemann, „Fragen der rechtlichen Verantwortlichkeit und der Reaktion auf Rechtsverletzungen“, Staat und Recht, 1977/6, S.630; N. Frank, „Zu den verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zur Gewährleistung sozialistischer Gesetzlichkeit“, Staat und Recht, 1979/5, S. 445ff.; vgl. auch Inf.kr.-Gesetz; Wassergesetz.